

BGer 6B_853/2024 vom 24. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_853_2024

FR: TF 6B_853/2024 du 24 octobre 2024

IT: TF 6B_853/2024 del 24 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erhebt mit Eingabe vom 17. Oktober 2024 (Poststempel 22. Oktober 2024) Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 4. Oktober 2024. Das fragliche Urteil des Obergerichts des Kantons Bern liegt indessen erst im Dispositiv vor und enthält demzufolge noch keine durch das Bundesgericht überprüfbare Begründung. Nach Art. 100 Abs. 1 BGG ist eine Beschwerde gegen einen Entscheid innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen. Die vorliegend eingereichte Beschwerde erweist sich damit als verfrüht, weshalb darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten werden kann.

E. 2

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.